



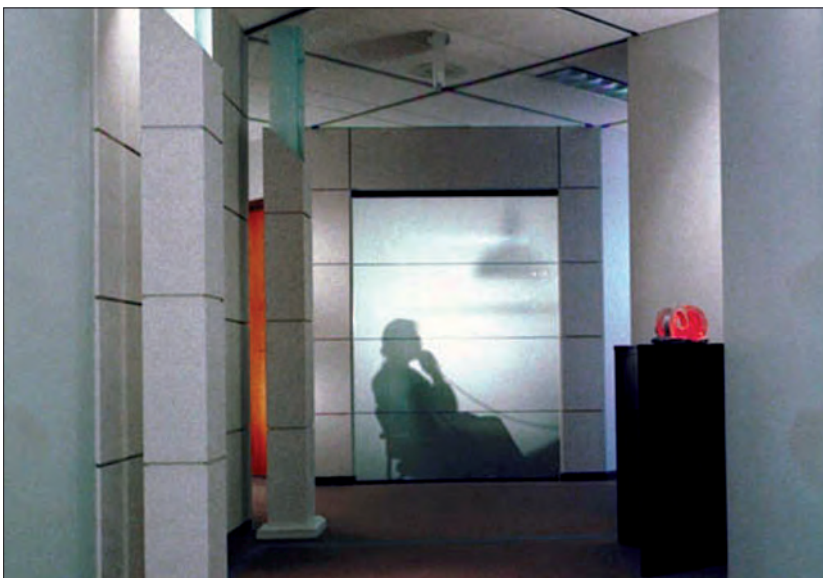
Das sollten Sie wissen Schlechte Tilgungsträger gehen zu Lasten der Bank...

Wenn innerhalb eines Darlehensvertrages eine Lebensversicherung als Tilgungsträger dient und das Darlehen zum Laufzeitende tilgen soll, haftet der Kunde unter Umständen nicht für eine Tilgungslücke - sofern eine entstehen sollte. In diesen Fällen muss die Bank für die Differenz gerade stehen.

von Daniel Shahin

Ein akutes Problem: Diverse Darlehen wurden in Verbindung mit einem Tilgungsträger (in aller Regel Lebensversicherungen) gezeichnet. Grundsätzlich ließ sich in der Vergangenheit eine solche Finanzierung besser darstellen, als andere bankentypischen Tilgungen - wie z. B. die Annuitätentilgung. Seit 2005 ist aber die Lebensversicherung voll steuerpflichtig, und erwirtschaftet nach Steuern zu wenig Rendite, um gegenüber anderen Tilgungsmodellen den Kopf vorn zu haben.

In aller Regel wurden die Lebensversicherungen mittels einer - von dem jeweiligen Anbieter zur Verfügung gestellten Hochrechnung - so ausgewählt, dass die angepriesene Ablaufleistung zur vollständigen Darlehenstilgung am Ende der Laufzeit genügt. Soweit, so gut. Der derzeitige Alltag holt die Verbraucher jedoch ein: Die meisten Lebensversicherungen erwirtschaften nicht die angepriesene Schlussauszahlung - im Gegenteil: Diese Schlusszahlungen fallen fast immer weit geringer als prognostiziert aus. Die Gründe hierfür interessieren wenig, da die Darlehen dennoch voll getilgt werden müssen. Und wieder zeigt sich: Die deutsche Kapitallebensversicherung ist und bleibt eines der sinnlosesten Finanzprodukte aller Zeiten. Dies erkennen mittlerweile immer mehr Verbraucher, aber bei Darlehenskunden ist dieser Erkenntnisprozess besonders schmerzlich. Wer also eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen hat, erfährt aktuell bei Mitteilung der Ablaufleistung eine echte Ernüchterung. Kunden, die eine Fondsgebundene Lebensversicherung gewählt haben, sind sicherlich besser gestellt, doch auch hier bleibt das Risiko einer Tilgungslücke bestehen und damit auch die Frage, wer diese Lücken füllen muss, wenn das ausstehende Darlehen höher sein als die Ablaufleistung der jeweiligen Police. Genau das ist aber immer häufiger der Fall. Die Ablaufsummen der Lebensversicherungspolizen reichen nicht zur Tilgung der



Darlehen. Wer muss diese Lücke schließen?

Die kreditgebende Bank beantwortet diese Frage ohne zu viel nachzudenken und forsch: Natürlich der Kunde, schließlich ist er ja Darlehensnehmer. Doch so klar, wie die Banken dies Glauben machen wollen, ist das keinesfalls. Das hat *Der Freie Berater* jetzt herausgefunden.

Banken müssen eintreten

Bereits im Jahr 2003 gab es ein rechtskräftiges Urteil des OLG Karlsruhe (AZ: 15 U 8/02), in dem festgestellt wurde, dass Banken für eine etwaige Differenz zwischen der Ablaufleistung einer Lebensversicherung und der Valuta des Darlehens haften sowie in der Folge keine Ansprüche der Bank gegen den Kunden auf Zahlung des Restdarlehens gegeben sind. Voraussetzung ist nach Auffassung des Gerichtes aber, dass zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Lebensversicherung als Tilgungsträger dient und das Darlehen bei Laufzeitende tilgen soll.

Klarheit schaffen

Ob und in welcher Weise diese Umstände im Einzelfall vorliegen und vereinbart wurden, muss individuell geprüft werden, da es auf den exakten Wortlaut der Formulierung im Darlehensvertrag ankommt.

Da die Kunden mit Blick auf die im (Rückkaufs) Wert gesunkenen Lebensversicherungen rechtzeitig vorsorgen müssen, um einem drohenden finanziellen Nachteil beizeiten vorbeugen zu können, besteht ein berechtigtes Feststellungsinteresse, das schlimmstenfalls im Klagewege geklärt werden muss. Die Betroffenen sollten im Wege der negativen Feststellungsklage ihre Rechte klären lassen, wenn die Banken nicht schon vorher auf Anfrage diese Rechtslage bestätigen.

Da die Deckungslücken zwischen der Policensumme und der tatsächlichen Ablaufleistung sehr groß sein können, lohnt es sich die Verträge prüfen zu lassen. Wir wären nicht *Der Freie Berater*, wenn wir nicht auch hier Hilfestellung bieten würden. Wenden Sie sich einfach an Ihren Freien

Berater und fordern Sie weitere Informationen. Sofern er Ihnen diese nicht liefern kann/will, wenden Sie sich über unsere Online-Beratersuchmaschine an einen anderen Berater oder senden Sie uns eine Email an info@derfreieberater.de.

Wir helfen Ihnen gern!

